

Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen 2009 im Überblick

Die Angaben beziehen sich auf die Wahl der Vertretungen in den Gemeinden, Städten und Kreisen, sowie die Wahl der 396 (Ober-) Bürgermeister und 31 Landräte (§ 46 b) KWahlG).

Bezugsdaten: Wahlperiode 01.10.2004 -20.10.2009, Wahltag 7. Juni 2009

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
bis 20. Juli 2008 (bis 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode am 20. Oktober 2009)	Möglichkeit zur Reduzierung der Vertreter in den Räten und Kreistagen durch Satzungsbeschluß der amtierenden Vertretung	§ 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 KWahlZG
bis 30. September 2008 (bei Gemeindewahlen) bzw. bis 31 Oktober 2008 (bei Kreiswahlen)	Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke. (Der Wahlleiter teilt die Zahl und Abgrenzung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.)	Art. 11 § 4 KWahlZG
(spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke)	Öffentliche Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung durch den Wahlleiter	§ 6
ab 21. Juli 2008 (frühestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode vom 20. Oktober 2009)	- Wahlen der Delegierten für die Vertreterversammlungen der Parteien etc. zur Aufstellung von Bewerbern - Bewerber für die Wahlbezirke können allerdings erst nach der Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke gewählt werden. - Hinsichtlich der Wahl der Delegierten, der Einberufung der Delegiertenversammlung sowie des Verfahrens der Wahl der Bewerber sind die Bestimmungen der Satzungen der Parteien zu beachten (§ 17 Abs.7)	§ 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 KWahlZG

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
bis zum 20. April 2009, 18.00 Uhr (bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr)	Späteste Möglichkeit der Einreichung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber; - Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang durch den Wahlleiter § 18 Abs. 1 ; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen Im Ausnahmefall des § 20 Abs. 2 (Tod oder Verlust der Wählbarkeit) sind auch begrenzte nachträgliche Änderungen möglich.	§ 15 Abs. 1
bis zum 29. April 2009 (spätestens am 39. Tag vor der Wahl)	Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Verkündung der Entscheidung. Die Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses hat innerhalb von 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses zu erfolgen (§ 18 Abs. 4).	§ 18 Abs. 3
03. Mai 2009 (35. Tag vor der Wahl)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Eintragung von Amts wegen bei Zuzug bis zum 16. Tag vor der Wahl	§ 10 (1) KWahlG
spätestens am 08 Mai 2009 (spätestens am 30. Tag vor der Wahl)	Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Städten	§ 18 Abs. 4
spätestens am 7. Mai 2009 (spätestens am 31. Tag vor der Wahl)	Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen in kreisfreien Städten	§ 18 Abs. 4
14.05.2009 (24. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse mit bestimmten Hinweisen	§ 14 KWahlG

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
spätestens am 18. Mai 2009 (spätestens am 20. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§§ 19 Abs. 1, 46a, 46b KWahlG, §§ 30, 31 Abs. 4 KWahlO
.05. bis 22.05.2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	1. Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse Unverzügliche Entscheidung des Einspruchs durch den Wahlleiter, spätestens am 10. Tag vor der Wahl Binnen 3 Tagen Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlleiters 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 15 Abs. 1, 2 KWahlO § 11 KWahlG, § § 16 KWahlO § 15 Abs. 3 KWahlO
18. Mai 2009 (spätestens am 20. Tag vor der Wahl) (8. bzw. 13. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag, an dem der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt macht Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	§ 19 Abs. 1 KWahlG § 21 KWahlO
01.06.2009 (spätestens 6. Tag vor der Wahl)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, die Stimmbezirke und die Wahlräume	§§ 33 Abs. 1 KWahlO

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
04. – 06.06.2009 (spätestens 1., frühestens 3. Tag vor der Wahl)	Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen	§ 18 Abs. 1 KWahlO
5.06.2009 (2. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag - 18.00 Uhr - für die Beantragung von Wahlscheinen, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 S.2 KWahlG Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr	§ 19 Abs. 3 KWahlO

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
07. Juni 2009	Kommunalwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Durchführung der Wahlhandlungen unter Beachtung der formellen Voraussetzungen) Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige“ an die Briefwahlvorstände - - bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und bei plötzlicher Erkrankung - - bis 15 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen - - 16.00 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der/beim (Ober-) Bürgermeister/in - - Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher/innen der von der/vom (Ober-)Bürgermeister/in zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke Wahlabend nach 18.00 Uhr 1. Ermittlung des Wahlergebnisses § 49, Zuerst der Bürgermeister-/Landratswahl § 75 d a) Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldungen - durch die/den Wahlvorsteher/in an den Wahlleiter b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses aa) der (Ober-) Bürgermeisterwahl und der Ratswahl in kreisfreien Städten durch die/den Wahlleiter/in bb) der Landratswahl und Kreistagswahl durch die/den Wahlleiter/in des Kreises an das Innenministerium 2. unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften und der Briefwahlunterschriften mit den Anlagen an die/den (Ober-) Bürgermeister/in	§ 14 Abs. 2 § 57 Abs. 2 KWahlO § 19 Abs. 3 KWahlO § 26 Abs. 1 KWahlG § 58 Abs. 6 KWahlO § 53 KWahlO § 53 Abs. 1 S. 2 KWahlO §§ 53 Abs. 3, 75d KWahlO §§ 54 Abs. 3, 58 Abs. 5, 60 KWahlO

Termin (Tag vor der Wahl)	Aufgabe	Rechtsnorm KWahlG NRW
ab 8.6.2009	Feststellung der Ergebnisse durch den Wahlausschuss	§ 34
	Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter und Aufforderung zur Annahme der Wahl binnen einer Woche	§ 35 Abs. 1
unverzüglich nach der Feststellung durch den Wahlausschuss	Öffentliche Bekanntgabe der gewählten Bewerber	§ 35 Abs. 2
	innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe Einspruchsmöglichkeit Überprüfung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren und endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl durch die neugewählte Vertretung , also erst nach der konstituierenden Sitzung im Herbst 2009 Die konstituierende Sitzung muß innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfinden, Beginn der neuen Wahlperiode ist der 21. Oktober 2009, Art. 11 § 1 Abs. 2 KWahlZG	§§ 39 ff. Art. 2, § 47 Abs. 1 Satz 2 KWahlZG